05.02.2015

Verpackungsabgrenzungsverordnung

Kundmachung

Die Verpackungsabgrenzungs-Verordnung wurde am 28. Jänner kundgemacht und trat am 29.Jänner 2015 in Kraft.

Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf **wurden folgende Verbesserungen umgesetzt** (Beispiele):

- In den Produktgruppen AT 03 – AT 14 werden für PPK Transportverpackungen jeweils 3 %-Punkte zu den gewerblichen Anteilen ergänzt. (Berücksichtigung der GESTRA (Geschäftsstraßenentsorgung), die in der Studie der GVM keinen Niederschlag gefunden hat.)
- In der Produktgruppe AT 17 werden in den Tabellen 2. und 3. die Anteile der Haushaltsverpackungen gestrichen. Begründung: Die Produktgruppe ist zu wenig differenziert und dies würde zu Ungerechtigkeiten für bestimmte Produkte führen. Geplant ist eine Unterteilung dieser Produktgruppe bzw. erforderlichenfalls eine Umgruppierung der Produkte in der nächsten Studie (die bis Sommer 2015 vorliegen soll; eine Umsetzung in der Verordnung soll mit 1.1.2016 erfolgen).
- In der Produktgruppe AT 19 wird lediglich die Voreinstellung verordnet, weil es andernfalls zu Ungerechtigkeiten insbesondere bei den industriellen Reinigungsmitteln kommen würde. Auch hier wird im Rahmen der Folgestudie eine Lösung erarbeitet werden.
- In der Produktgruppe AT 20 betreffend Mineralöl (AT 20 wurde geteilt in AT 20a Schmierstoffe und AT 20b Brennstoffe) wurden Anteile auf Basis einer Ergänzung der Studie durch GVM aufgenommen.
- In der Produktgruppe 47 wird der Umfang um Transportverpackungen wie Paletten, Stretchfolien etc., die ab der zweiten Vertriebsstufe zusätzlich verwendet werden, ergänzt. Eine entsprechende Erläuterung wird im Leitfaden (der im Internet veröffentlicht wird) aufgenommen.

Zusätzlich wird noch klargestellt:

- Im § 4 Abs. 2 wird festgelegt, dass für jene Massen an Verpackungen, für die ein Primärverpflichteter an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt, das die Bestimmung des § 78 Abs. 21 AWG 2002 in Anspruch nimmt, die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der AWG-Novelle Verpackung gilt. Damit wird den Kunden dieses Systems die nötige Rechtssicherheit gegeben.

Seitens des BMLFUW ist ein Schreiben in Vorbereitung, dass allfällige Umstellungsschwierigkeiten und damit zusammenhängende Ungenauigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus den Verpackungsregelungen in den ersten 3 bis 6 Monaten keine Auswirkungen haben, sofern in einer Aufrollung für diese ersten Monate die entsprechenden Korrekturen vorgenommen werden.

Rückfragen:
Mag. Dieter Lechner
Schwarzenbergplatz 4
1037 Wien

Tel.: +43 (0)1 / 712 26 01 - 12
Fax: +43 (0)1 / 712 26 01 29
Mail: **office@holzbauindustrie.at**
Web: **www.holzindustrie.at**